

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
in dem Statutenstreitverfahren
3/1976/St
15.03.1976

In dem Statutenstreitverfahren

auf Antrag
des SPD-Ortsvereins B-G-W,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden B aus B

- Antragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 15. März 1976 unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)
Dr. Johannes Strelitz und
Prof. Dr. Peter Landau

entschieden:

Es wird festgestellt, daß § 3 Ziffer 4 der Satzung des Stadtkreises B dahingehend auszulegen ist, daß unter "Wahlergebnis" das Ergebnis der jeweils letzten Bürgerschaftswahl vor dem Wahlakt der Beiratsmitglieder durch die Bürgerschaft nach § 20 Abs. 1 des Ortsgesetzes über Ortsämter und Außenstellen der B-Verwaltung vom 22. Juni 1971 zu verstehen ist.

Tatbestand

Zugrunde liegt ein Rechtsstreit über die Verteilung der Ortsamtsbeiratsmandate im Ortsamt B.

Die Kandidatenvorschläge sind gemäß § 20 Abs. 2 des Ortsgesetzes über Ortsämter und Außenstellen der Verwaltung [in B] [...] von dem untersten Gebietsverband, der für den genannten Ortsamtsbereich zuständig ist, über ihre Landesleitung bei der Aufsichtsbehörde

innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgerschaftswahl schriftlich einzureichen, wobei verspätete Vorschläge nicht mehr berücksichtigt werden. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt entsprechend der Satzung des Stadtkreises B in einer Stadtkreisversammlung, die aus Delegierten der vier Ortsvereine des Stadtkreises besteht. Entsprechend dieser Regelung bestätigt gemäß § 3 Ziffer 4 der Satzung des Stadtkreises B die Stadtkreisversammlung der SPD die Liste der Beiratskandidaten unter Berücksichtigung der nach dem Wahlergebnis auf die Ortsvereine nach d'Hondt entfallenden Beiratsmitglieder und sorgt dafür, daß jeder Ortsverein vertreten ist.

Am 16.1.1975 erfolgte entsprechend diesen Satzungsbestimmungen die Aufstellung der Kandidaten für die am 28. September 1975 durchgeführte Bürgerschaftswahl [in B]. Als der antragstellende Ortsverein im Verhältnis besser abschnitt, verlangte er eine nachträgliche Änderung der Kandidatenliste. Da dies abgelehnt wurde, wandte er sich mit Schreiben vom 7.1.1976 an die Landesschiedskommission und beantragte, festzustellen

daß § 3 Abs. 4 der Stadtkreissatzung dahin auszulegen sei, daß unter "dem Wahlergebnis" das Ergebnis der jeweils letzten Bürgerschaftswahl vor der Wahl der Beiratsmitglieder durch die Bürgerschaft zu verstehen sei.

Durch Beschluß vom 29. 1. 1976 stellte die Landesschiedskommission fest,

- a) die vom Antragsteller gewünschte Satzungsauslegung hätte eine Änderung des Verfahrens für die Aufstellung der Beiratskandidaten zur Folge, die nicht von der Landesschiedskommission beschlossen werden kann, sondern nur von der Parteiorganisation.
- b) Die Satzung des Stadtkreises B, Unterbezirk B-N, widerspricht in Ziffer 4 von § 3 dem § 11 Abs. 4 des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und ist entsprechend zu ändern.

Zur Begründung führte sie aus, die Einordnung in die Reihenfolge einer Kandidatenliste könne erst später erfolgen, wenn die Kandidaten nach dem Ergebnis der letzten Bürgerschaftswahlen den Ortsvereinen zugeteilt würden. Es handele sich somit um eine Verfahrensfrage. Die von der Landesschiedskommission angestellte weitergehende Überprüfung bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Organisationsstatut der Gesamtpartei kam zu dem Ergebnis, daß ein Verstoß vorliege, da die Delegierten, anders als in § 11 Abs. 4 geregelt, die Kandidaten lediglich bestätigen würden.

Gegen diese Entscheidung legte der Antragsteller mit gleichlautendem Antrag am 17.2.1976 Berufung bei der Bundesschiedskommission ein, die er mit Schreiben vom 28.2.1976 näher begründete. Unter Hinweis auf die erstinstanzliche Begründung führte er dann aus, daß das Verfahren zur Aufstellung der Kandidaten mit der Satzung übereinstimmen müsse und daher in die Entscheidungsbefugnis der Bundesschiedskommission falle.

Auf die weitergehenden Ausführungen in den Schriftsätzen wird Bezug genommen.

Begründung

Die Bundesschiedskommission hatte zunächst zu prüfen, in welcher rechtlichen Beziehung die zum Verfahrensgegenstand erhobene Bestimmung des § 3 Ziffer 4 der Satzung des Stadtkreises G der SPD im Verhältnis zu dem Ortsgesetz über Ortsämter und Außenstellen der Verwaltung [in B] steht. Denn es ist wohl unstrittig, daß die betreffende SPD-Satzung als innerparteiliche Durchführungsbestimmung für dieses [...] Gesetz betrachtet werden muß. Wenn in § 20 Abs. 2 des Gesetzes für die Einreichung der Vorschläge der Parteien zur Wahl der Beiratsmitglieder durch die Bürgerschaft eine Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgerschaftswahl gesetzt wird, so kann es sich nur um diejenige Bürgerschaftswahl handeln, die im zeitlichen Ablauf der nunmehr folgenden Wahl der Ortsbeiräte durch die neugewählte Bürgerschaft unmittelbar vorausgeht. Jede andere Auslegung ergäbe keinen Sinn.

Die Satzung der SPD will die Aufstellung der SPD-Kandidaten für die durch die Bürgerschaft vorzunehmende Wahl regeln. Sie schreibt dabei die Verteilung der Listenplätze auf die dem Stadtverband angehörenden Ortsvereine nach dem d'Hondtschen Verfahren nach dem Ergebnis der letzten Bürgerschaftswahl vor. Dabei kann nur die jüngste Wahl gemeint sein. Es wäre schlechthin unverständlich, das Wahlergebnis von 1971 der Listenaufstellung zugrunde zu legen, wenn das Ergebnis der Wahl des Jahres 1975 praktisch für die tatsächliche Verteilung der Ortsbeiratssitze für die Partei maßgebend ist, weil die Wahl dieser Ortsbeiräte von der 1975 gewählten Bürgerschaft vorgenommen wird. Der § 3 der Satzung kann sich daher nur auf das der Wahl der Ortsbeiräte durch die neugewählte Bürgerschaft unmittelbar vorhergehende Wahlergebnis beziehen.

Wenn die Vorinstanz zu dem Ergebnis kommt, daß die Satzung des Ortsvereins dem Organisationsstatut der SPD widerspricht, so kann die Bundesschiedskommission sich dieser Auffassung nicht anschließen. Der Stadtverband B stellt im Sinne des Organisationsstatuts einen regionalen Zusammenschluß gemäß § 8 Abs. 5 dar. Die dort

genannten regionalen Zusammenschlüsse werden vom Statut ausdrücklich als "außerhalb der Gliederung der Partei" stehend bezeichnet. Ihnen können "kommunalpolitische und organisatorische Aufgaben übertragen werden." Diese allgemeine Fassung läßt zweifelsfrei erkennen, daß der Parteitag als Statutengeber es der Gestaltungsfreiheit der zuständigen Parteiorgane überlassen wollte, welche Aufgaben sie innerhalb des durch das Parteistatut gesetzten Rahmens übertragen wollen. Zweifelsohne hat der Stadtverband auch die Aufgabe, die Listen für die Wahl der Ortsbeiräte durch die Bürgerschaft gemäß § 20 des Gesetzes über ihre Landesleitung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Der Stadtverband ist im Sinne des § 20 unterster Gebietsverband.

Weder das Gesetz noch die Satzung schreiben aber vor, daß die unterste Gliederung diese Liste durch Wahl aufzustellen hat. Das Gesetz spricht nur von "einreichen", die Satzung nur von "bestätigen".

Die Vorinstanz verkennt die Stellung des Stadtverbandes, wenn sie in seiner Beschränkung auf die Bestätigung der Liste einen Verstoß gegen § 11 Abs. 4 des Organisationsstatuts erblickt. Diese Bestimmung bezieht sich ausschließlich auf echte Gemeindevertretungen, die kommunale Beschlußkörperschaften im Sinne der Kommunalgesetze des betreffenden Landes sind. Ob deren Aufgabe oder die Aufgabe einer Delegiertenversammlung nach § 11 Abs. 4 für Vertretungen einer Gemeinde, in der mehrere Ortsvereine bestehen, auf einen Regionalverband gemäß § 8 Abs. 5 übertragen werden können, kann hier dahingestellt bleiben. Denn die Satzung des Stadtverbandes B hat diese Übertragung eben nicht vorgenommen, sondern die Wahl der Kandidaten dort belassen, wo sie nach § 11 Abs. 4 stattzufinden hat, das heißt in den Ortsvereinen. Dem Stadtverband wurde ausdrücklich nur die Bestätigung und damit sinngemäß auch die Verteilung der Kandidaten auf die Ortsvereine nach der d'Hondtschen Methode übertragen. Überdies ergibt sich auch hieraus, daß es sich dabei nur um das jüngste Ergebnis zur Bürgerschaftswahl handeln kann, weil anders die Kandidatenverteilung auf die Ortsvereine gar nicht vorgenommen werden könnte. Erst wenn die Stärke der SPD in der Bürgerschaft bekannt und damit das Ergebnis der Wahl der Ortsbeiräte berechnet werden kann, ist die Aufstellung der Liste für die Ortsamtsbereiche im Sinne des Gesetzes, das heißt, den Stadtverband im Sinne der Satzung, möglich. Daß dem Stadtverband nicht die Wahl, sondern nur die Bestätigung übertragen wurde, geht offensichtlich auch darauf zurück, daß die Ortsbeiräte des [...] Gesetzes, wie übrigens durchwegs entsprechende Organe in anderen Ländern, nur Empfehlungskompetenz und keine Beschlußkompetenz besitzen.

Für die Praxis braucht dies nicht zu bedeuten, daß vor der Bürgerschaftswahl der Bevölkerung nicht schon bekannt gegeben werden könnte, welche Kandidaten die SPD zur Wahl der Ortsbeiräte nach der Bürgerschaftswahl benennen wird. Allerdings wird es dann

erforderlich sein, nach der Bürgerschaftswahl innerhalb der vom Gesetz vorgeschriebenen Frist die endgültige Liste festzustellen und einzureichen.

Dieses Verfahren ist nicht weniger demokratisch als eine echte Wahl durch den Stadtverband oder eine Delegiertenversammlung. Denn auch hier beruht die Kandidatenliste auf einer Urwahl. Nur wird diese an der Basis der Partei, nämlich im Ortsverein, vorgenommen.